



# Maßnahmenplan

## für das FFH - Gebiet „Heidenkopf und Knoten nördlich Mengerskirchen“

Gültigkeit: ab 2009

Versionsdatum: Limburg, den 6.10.2008

**FFH- Gebiet: „Heidenkopf und Knoten nördlich Mengerskirchen“**

Maßnahmenplaner und Gebietsbetreuer: Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg

Kreis: Limburg - Weilburg

Stadt/ Gemeinde: Mengerskirchen

Gemarkung: Mengerskirchen

Größe: 118,25

NATURA 2000-Nummer: 5414 - 302



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:  
Fachbereich Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt  
Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg  
Am Renngraben 7, 65549 Limburg



- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leitbild, Erhaltungsziele**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
- 6. Report aus dem Planungsjournal**
- 7. Literatur**

## Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

„Heidenkopf und Knoten nördlich Mengerskirchen“ wurde im Juni 2000 durch das Regierungspräsidium Gießen als FFH-Gebiet gemeldet. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

Artenreiche Glatthaferwiesen mit Übergängen zu Borstgrasrasen, bodenständige Populationen von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*, Basaltkuppe mit Pioniervegetation.

In der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurden neben einer Gebietsabgrenzung auch die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II für das Gebiet festgelegt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro Jaudes & Maiweg (Stand: Okt.2006).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Natürliche eutrophe Seen (FFH-Code 3150)
- Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (FFH-Code 6212)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (FFH-Code 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren (FFH-Code 6431),
- Magere Flachland-Mähwiesen ((FFH-Code 6510),
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (FFH-Code 8230)
- Auenwälder (FFH-Code \*91EO)

sowie

- Heller Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Bei einer Gesamtgröße von 118 ha nimmt der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ 34,22 ha ein, der Lebensraumtyp „Submediterrane Halbtrockenrasen“ folgt mit 3,7 ha. Die restlichen Lebensraumtypen treten flächenmäßig nur im Quadratmeterbereich auf.

## 1. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

### **Kurzcharakteristik:**

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Teileinheit „323.1 –Oberwesterwälder Kuppenland“, einem Ausläufer der Untereinheit „Oberwesterwald (Nr. 323.00). Im BfN-Handbuch wird dieser als D 39-Westerwald bezeichnet.

Es erstreckt sich von der nördlichen Ortslage des Marktfleckens Mengerskirchen bis zum Rand des Knotens (417 m ü. NN-565 m ü. NN).

Geologisch wird das Gebiet durch basaltische Gesteine geprägt. So sind Basaltschotter, Lößlehm und Gehängeschutt das Ausgangsgestein für die Bodenbildung.

Klimatisch wird das Gebiet den Wärmesummenstufen „kühl“ bis „ziemlich rau“ zugeordnet, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7-8° C. Die mittlere Jahresniederschlagshöhe wird mit 950-1000 mm angegeben.

### **Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das FFH- Gebiet liegt vollständig in der Gemarkung Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist das Regierungspräsidiums Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung der Maßnahmenpläne.

Gemäß § 33 (3) HENatG sind für die Erarbeitung der Maßnahmenpläne in Offenlandgebieten die Landräte zuständig. Diese Aufgabe wird vom Amt für den ländlichen Raum wahrgenommen. Hier sind auch die Maßnahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) und des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) angesiedelt.

Der Heidenkopf ist seit 1977 als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen. Hier liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Limburg-Weilburg.

### **Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen**

Von den 118 ha des FFH-Gebietes werden heute ca. 96 ha landwirtschaftlich genutzt. Dabei überwiegt die Grünlandnutzung mit ca. 93 ha, nur 3,25 ha werden als Acker bewirtschaftet.

Ein großer Teil des Gebietes war bis in die 50er Jahre die gemeindliche Huteweide, heute prägen Schafe und Rinderweiden das Bild. Im Bereich des Mengerskirchener Baches findet man viele Mähweiden, ebenso im östlichen Teil des Gebietes.

Derzeit (Stand: Mai 2008) werden ca. 75 ha Wiesen und Weiden im Gebiet im Rahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) oder des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) bewirtschaftet, einige Flächen bereits seit über 10 Jahren.

Bezogen auf den Grünlandanteil werden damit über 80 % der Flächen extensiv genutzt.

Die Verträge berücksichtigen neben einem generellen Düngeverzicht auch die speziellen Anforderungen der Maculinea-Arten bezüglich der Mahdtermine.

### 3. Leitbild, Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

#### 3.1. Leitbild

Jaudes & Maiweg (2006) formulieren im Gutachten zur Grunddatenerhebung folgendes Leitbild für die Wiesenbereiche und die Huteflächen:

**„Gut strukturierte, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit einem Mosaik der gebietspezifischen artenreichen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Mageren Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen und Feuchtwiesen in Abhängigkeit vom Standort bei traditioneller extensiver Mähwiesennutzung und mit artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, insbesondere großen, langfristig überlebensfähigen Populationen von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*“.**

**Hutungskomplex aus artenreichen Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Extensivweiden frischer Standorte in Abhängigkeit vom Standortpotenzial. Struktur- und Artenreichtum kennzeichnen die extensiven Schaf- bzw. Rinderweiden.**

#### 3.2 Erhaltungsziele gemäß NATURA 2000-Verordnung

##### Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

##### **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

##### **6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

##### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

##### **8230 Silikattfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii***

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Wirtschaft

## **Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

### **Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

### **Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Als weitere bemerkenswerte Art wird im Gutachten das Vorkommen des Neuntötters (*Lanius collurio*) genannt (Anhang I-Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Außerdem brütete 2002 der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) im Gebiet.

Anhang IV-Arten werden nicht beschrieben.

Im Jahr 2002 wurden weitere, wertsteigernde Tagfalter- Widderchen- und Heuschreckenarten festgestellt, die auf den Roten Listen bzw. den Vorwarnlisten (Deutschland, Hessen) auftauchen.

Als Beispiele seien genannt:

Sumpfschrecke (*Stethophyma grossus*)

Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*)

Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*)

Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita statices*)

Wolfsmilch-Ringelspinner (*Malacosoma castrensis*)

### 3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen\*

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	B	B	B	B
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	C	C	C	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	C	B

Erläuterung der Tabelle 3.3.  
Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung  
B = gute Ausprägung  
C = mittlere bis schlechte Ausprägung  
E = Entwicklungspotential

### 3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II-Arten

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1059	Heller Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	B	B	B	A
1061	Dunkler Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	B	B	A	A

#### Erläuterung :

Als Anhang II- Arten wurden der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der Helle Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) nachgewiesen.

Bewertung der Population:  
A = hervorragende Ausprägung  
B = gute Ausprägung  
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes.

### 4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Unterbeweidung</li><li>➤ Verbrachung</li><li>➤ Verbuschung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ keine Nutzung</li></ul>	.
6510	Magere Mähwiesen des Flachlandes	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Nutzungsintensivierung</li><li>➤ Düngung</li><li>➤ Verbrachung</li><li>➤ Verbuschung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ keine Nutzung</li><li>➤ landwirtschaftliche Nutzung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Lupinen</li></ul>

#### Landwirtschaftliche Nutzung

Der Lebensraumtyp „Submediterraner Halbtrockenrasen“ ist durch Unterbeweidung sowie durch die fortschreitende Verbuschung gefährdet.

Die „Mageren Flachland Mähwiesen“ sind durch organische und mineralische Düngung / Überdüngung bedroht bzw. gefährdet. Dies führt zu einer Artenverarmung, da die Magerkeitszeiger verschwinden. Eine frühe Silagenutzung führt darüber hinaus zu einseitigeren Beständen, da nicht alle typischen Pflanzenarten aussamen können.

Umgekehrt entstehen insbesondere durch eine zu geringe Nutzung bzw. die vollständige Nutzungsaufgabe Beeinträchtigungen durch die zunehmende Verbuschung.



#### 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1059	<b>Heller Ameisenbläuling</b> ( <i>Maculinea teleius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mahd Ende Juni</li> <li>➤ 1. Mahd im Juli</li> <li>➤ Nutzungsintensivierung</li> <li>➤ 2. Mahd Anfang September</li> </ul>		keine bekannt
1061	<b>Dunkler Ameisenbläuling</b> ( <i>Maculinea nausithous</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mahd Ende Juni</li> <li>➤ 1. Mahd im Juli</li> <li>➤ Nutzungsintensivierung</li> <li>➤ 2. Mahd Anfang September</li> </ul>		keine bekannt

Die Populationen der Bläulinge werden durch das Vorkommen an Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) bestimmt. Die Eiablage und die weitere Entwicklung finden in den Köpfen der Pflanze statt, die daher im Sommer auf der Fläche stehen bleiben müssen.

Wird ein Bestand an Wiesenknopf erst Mitte Juli gemäht, können sich die Köpfe der Pflanzen nicht neu bilden, die Population kann sich hier nicht mehr vermehren. Besonders empfindlich reagiert der Helle Ameisenbläuling auch schon auf eine Mahd Ende Juni. Erst Mitte September verlassen die Raupen die Wiesenknopf-Blütenstände, um dann von Ameisen weiterversorgt zu werden.

Ebenso nachteilig wirkt sich eine länger anhaltende Brache auf das Vorkommen der Bläulinge aus.

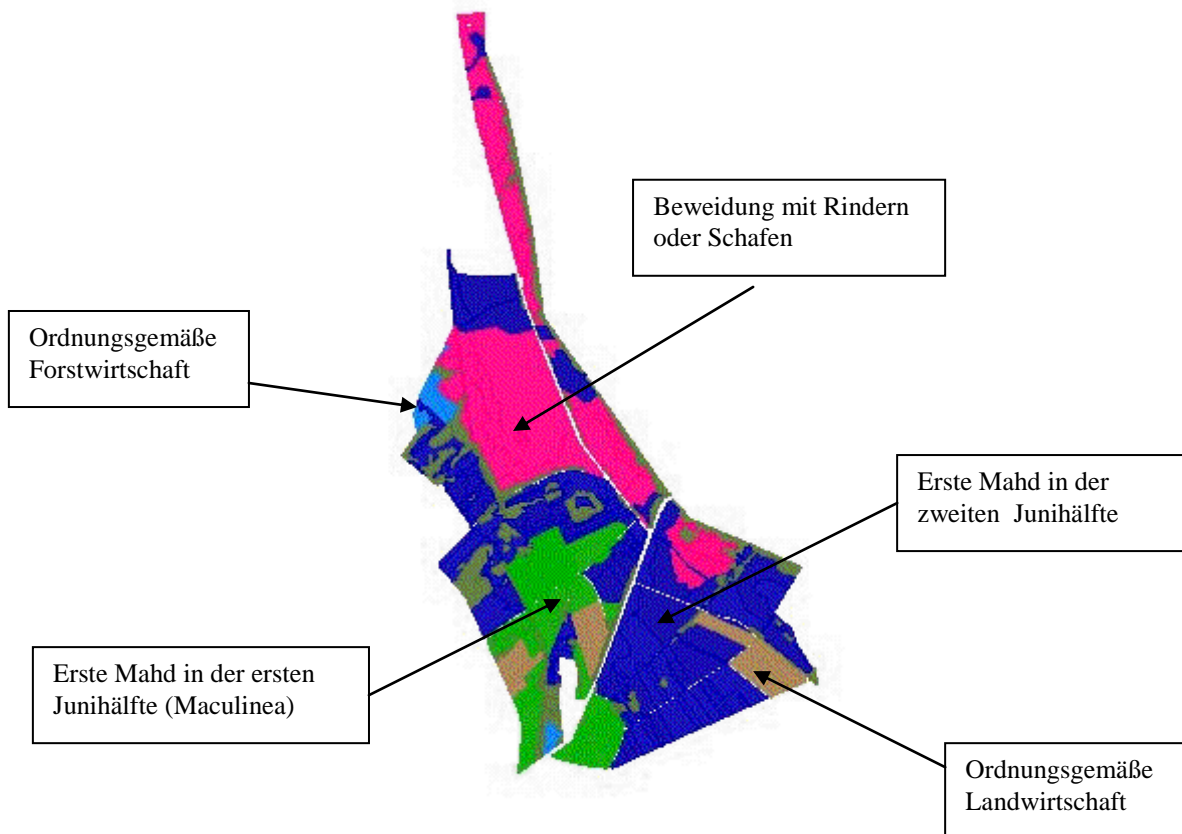
## 5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die FFH-relevanten Grünlandlebensräume sind einerseits durch Intensivierung der Nutzung und andererseits durch Nutzungsaufgabe bedroht. Um den Erhalt der *Maculinea*-Populationen auf Dauer sicherzustellen, sind besondere Nutzungstermine zu vereinbaren.

Diese erforderliche extensive Nutzung soll mit den Landnutzern über Verträge im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) vereinbart und entsprechend vergütet werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen zustande, somit tritt die Frage, ob es sich bei diesen Flächen um den Erhalt eines Lebensraumtyps oder aber eine Entwicklung zu einem solchen hin handelt, in den Hintergrund.

Vielmehr kommt es darauf an, mit den Landnutzern geeignete Bewirtschaftungsformen und Nutzungstermine zu vereinbaren. Die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen orientiert sich daher stark an den landwirtschaftlichen Schlägen.



### Maßnahmentypen

## 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

### Natureg-Maßnahmentyp 1:

Diesem Maßnahmentyp werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet, die kein LRT sind und die auch keine Vorkommen der beiden Maculinea-Arten aufweisen (16.1). Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Ackerflächen im Gebiet, eine kleinere Pferdeweide sowie eine Grünlandfläche nördlich der Teiche. Eine Extensivierung der Grünlandflächen wird durch entsprechende HIAP-Vertragsangebote angestrebt.

Diesem Maßnahmentyp werden auch die Bereiche zugerechnet, die weiterhin der Sukzession überlassen werden (15.1). Die Randbereiche dieser Hecken können gemulcht werden, wenn sie die wertvollen Grünlandbereiche zu stark beeinträchtigen.

Die kleineren Waldbereiche im Nordwesten und Süden des Gebietes sollen laut Gutachten aus der forstlichen Nutzung genommen werden (16.2).

## 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

### Natureg-Maßnahmentyp 2:

Um die „Submediterranen Halbtrockenrasen“ in einem guten Zustand zu erhalten, ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen, alternativ auch mit Rindern, erforderlich. In zwei bis drei Beweidungsgängen in der Zeit von Mai bis Oktober sollen die Flächen möglichst vollständig abgeweidet werden, wobei aber eine Überbeweidung zu vermeiden ist. Eine Zufütterung darf nicht erfolgen, um die mageren Bedingungen zu erhalten (1.2.4.1).



Beweidungsareale



Zum Erhalt der „**Mageren Flachlandmähwiesen**“ ist der Verzicht auf Düngung und im Regelfall eine zweimalige Nutzung erforderlich. Eine Nachbeweidung mit Schafen, Rindern und/oder Ziegen kann bis in den Herbst hinein erfolgen. Oftmals sind diese Flächen in die großen Huteweiden eingestreut, sie weisen hier keine Maculinea-Vorkommen auf.

Die Maculinea-Populationen konzentrieren sich im Bereich des Mengerskirchener Baches und dem Graben östlich der Straße. Hier sind besondere Vereinbarungen bezüglich der Mahdtermine erforderlich. Die erste Mahd sollte in der **ersten Junihälfte** erfolgen, die zweite Mahd kann dann erst ab Mitte September durchgeführt werden. Damit stehen die Wiesenknopfbestände den ganzen Sommer der Eiablage und der weiteren Entwicklung der Maculinea-Arten zur Verfügung **(1.2.1.6)**.



Mahd in der ersten Junihälfte

Frisch- und Feuchtwiesen mit Vorkommen seltener und frühschnittempfindlicher Arten sollten in der **zweiten Junihälfte** gemäht werden, die zweite Nutzung kann auch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen sein (keine Pferdebeweidung **(1.2.1.2)**).

Witterungsbedingt können sich die festgelegten Mahdtermine verschieben, unbedingt vermieden werden sollte jedoch eine Mahd im Juli oder August. Ebenso ist eine Festlegung eines einheitlichen ersten Mahdtermins auf allen Flächen zu vermeiden. Denkbar ist das Stehenlassen einiger Randstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart werden, sofern witterungsbedingt erst im Juli oder August gemäht werden kann. Damit kann der Bestand an Wiesenknoppflanzen als Grundlage für die Maculinea-Vorkommen auch in regenreichen Sommern gewährleistet werden.



Mahd in der zweiten Junihälfte

Die oben beschriebenen Maßnahmen können über Verträge im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) realisiert werden. Hierzu werden fünfjährige Extensivierungsverträge abgeschlossen.

Voraussetzung zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der „**Submediterranen Halbtrockenrasen**“ und der „**Mageren Flachlandmähwiesen**“ ist die Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung der Flächen. Um ein Verbuschen der Flächen zu verhindern können Gehölzpflegemaßnahmen an den Wald- und Heckenrändern erforderlich werden (**12.1.3**), ebenso randliche Mulcharbeiten (**1.9.1.3**). Diese Maßnahme dient auch dem Erhalt der moos- und flechtenreichen Felsfluren am Heidenkopf.

### **5.3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B)**

#### **Natureg-Maßnahmentyp 3:**

Diese Maßnahmen entsprechen den Maßnahmen des Typs 2, sie werden mit diesen zusammen in der Karte dargestellt.

### **5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)**

#### **Natureg-Maßnahmentyp 4:**

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

## 5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

### Natureg-Maßnahmentyp 5:

Viele Grünlandflächen im Gebiet weisen ein großes Entwicklungspotential zu FFH-relevanten Lebensraumtypen auf. Zu nennen sind hier die großen Weideflächen im nördlichen Teil, die derzeit von Schafen abgeweidet werden. Westlich des Teerweges findet sich ein stark mit Basaltgestein verblockter Bereich der ein hohes Entwicklungspotential hin zu Borstgrasrasen hat. Diese mageren Weiden spielen eine große Rolle für den faunistischen Artenschutz. Neben Wiesenpieper und Neuntöter findet sich auch eine Population des hessenweit gefährdeten Warzenbeißers. Östlich des Teerweges finden sich stark mit Gehölzen durchsetzte Bereiche, die bei entsprechender Entnahme der Gehölze (12.1.3) und einer angepassten Beweidung ein ähnliches Potential aufweisen (1.2.4.1).

Die Entwicklungsflächen zu „Mageren Flachland-Mähwiesen“, die an vorhandene Lebensraumtypen direkt anschließen, wurden dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet. Die erforderlichen Maßnahmen werden dort beschrieben.

Auch hier werden Verträge im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) angeboten.

## 5.6. Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO

### Natureg-Maßnahmentyp 6:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Landwirtschaft	16.1.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	ja	6,20	0,00	01	2008
Forstwirtschaft	16.2.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, keine forstliche Nutzung	1	ja	1,70	0,00	01	2008
Sukzession	15.1.	Sukzession	1	ja	14,00	0,00	01	2008
Hüte-/ Triftweide	1.2.5.1.	Mehrmalige Beweidung mit Schafen,Ziegen oder Rindern von Mai-Oktober	2	ja	3,70	0,00	05	2008
Mahd mit Terminvorgabe/ nach der Samenreife/ Blühzeitpunkt/ etc.	1.2.1.6.	Erste Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung ab Mitte September (Maculinea), Düngungsverzicht, keine Beweidung	2	ja	23,30	0,00	06	2008
Grünlandnutzung	1.2.	Erste Mahd in der zweiten Junihälfte, Düngungsverzicht, zweite Nutzung kann auch Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen sein, keine Pferdebeweidung	2	ja	26,20	0,00	06	2008
Gehölzpflege	12.1.3.	Gehölzpflege zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen	2	ja	1,00	2.000,00	09	2008
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	1.9.1.3.	Randliches Mulchen zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen	2	ja	1,00	2.000,00	09	2008
Grünlandnutzung	1.2.	Düngungsverzicht, Mahd in der zweiten Junihälfte,zweite Nutzung kann auch Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen sein, keine Pferdebeweidung	5	ja	22,80	0,00	06	2008
Hüte-/ Triftweide	1.2.5.1.	Mehrmalige Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern von Mai-Oktober	5	ja	25,60	0,00	01	2008

## **7. Literatur**

Ingenieurbüro Jaudes & Maiweg (2006): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH- Gebietes „Heidenkopf und Knoten nördlich Mengerskirchen“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).